Stellungnahme des Flüchtlingsparlaments Schweiz und der rund 30 Organisationen im Bereich Asyl- und Kinderrechte zum Thema "Kinder und Jugendliche in der Nothilfe" z.H. der SODK/KKJPD (03.10.2026 mit Anpassungen)

Die SODK-Arbeitsgruppe trifft sich im Juni und September 2026, um Empfehlungen zu formulieren, um die SODK-Empfehlungen von 2012 zu ergänzen, basierend auf den Berichten von der EKM Eidg. Migrationskommission, vorbereitet vom Marie Meierhofer Institut und von der Universität Neuchâtel. (Siehe Zeitplan zuunterst.)

Die zivilgesellschaftlichen Organisationen haben diese Stellungnahme mit einigen konkreten Forderungen basierend auf bestehenden Dokumenten vorbereitet. Diese werden noch mit spezifischen Beispielen aus der Praxis veranschaulicht. Siehe "Beispiele von Kinderrechtsverletzungen in der Nothilfe" von Thirza Schneider, AG Nothilfe (Kanton Bern) im Anhang.

Forderungen:

Die Empfehlungen von der SODK zur Nothilfe 2012 sollen ergänzt werden, indem die Berücksichtigung der Kinderrechte explizit erwähnt wird. Das folgende publizierte Statement von der SODK soll in die Empfehlungen eingefügt werden:

"**Nothilfe im Asylbereich basiert auf effektiver, aber humaner Politik**
Die SODK unterstützt die Behörden bei der Umsetzung einer effektiven, aber humanen Rückschaffungspolitik. Sie setzt sich für die Aufrechterhaltung der Nothilfe zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins ein. Die SODK fördert Bestrebungen, damit ausreisepflichtige Personen gestärkt durch Perspektiven und Kompetenzen in ihren Heimatstaat zurückkehren."
(Quelle: „Migration: Zuwanderung und Asyl" Sechs sozialpolitische Leitlinien der SODK im Bereich Migration)

Forderungen für eine kindergerechtere Nothilfe:

1. **Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr[1] sollen nicht in Kollektivunterkünften (KU) aufwachsen.**
   Zu oft sind die Bedingungen nicht kindgerecht: beispielsweise fünf Personen wohnen in einem Zimmer, keine Privatsphäre, ihnen fremde Männer teilen mit ihnen die Dusche, Polizeieinsätze auch in der Nacht, Ausschaffungen und Suizidversuche miterleben, schlechte Luftqualität usw. Zur Unterbringung von Kindern und Familien gehören sichere, hygienische und kindgerechte Räume sowie Zugang zu Spiel- und Lernmöglichkeiten.[2]

[1] Nach Kinderrechtskonvention sind sie "Kinder", in den offiziellen Untersuchungen zur Schweizer Nothilfe sowie alltagssprachlich heissen sie "Kinder und Jugendliche".

[2] Der Schutz des Kindeswohls in der Nothilfe ist je nach Kanton unterschiedlich. Wie können die SODK-Empfehlungen föderalistische Unterschiede berücksichtigen und gleichzeitig kindeswohlförderliche Bedingungen fördern? Alle Kantone sollen Schritte vorwärts unternehmen. Als Beispiel: Es gibt Kantone, in denen alle Familien im Asylwesen in Wohnungen wohnen, was das Kindeswohl schützen kann. Andere Kantone betreuen Familien mit Kindern in Kollektivunterkünften - unabhängig vom Status -, was das Kindeswohl gefährden kann. Jeder Kanton soll Verbesserungen in diesen Bereichen planen und umsetzen - für die Nothilfe und sonst für Kinder im Asylwesen. In Kantonen mit Familien mit unterschiedlichem Status in KU, soll ein Plan entwickelt werden, um zeitnah die Bedingungen kinderrechtskonform anzupassen. Kindeswohlgefährdungen in der Nothilfe können nicht durch kindeswohlverletzende Bedingungen für Kinder mit verschiedenem Status oder in anderen Kantonen gerechtfertigt werden. Auch Familien, die in Wohnungen leben, brauchen je nach Situation kindeswohlfördernde Betreuung. Isolation, Überforderung und schlechter (psychischer) Gesundheit sollen je nach Familie mit dem Kindeswohl fördernden Massnahmen entgegengewirkt werden.

2. **Wenn sie trotzdem in KU wohnen:** Es soll zeitlich begrenzt (weniger als ein Jahr) dauern, nicht abgelegen ohne gute ÖV-Verbindungen liegen und es braucht sozialpädagogische Fachpersonen, die für das Kindeswohl mandatiert sind und im Alltag Kontakt mit den Familien haben, so dass die Sicherstellung von Schutz vor (miterlebter) Gewalt, von Frühförderung, Freizeitaktivitäten, Ausbildung und Vernetzung mit Fachstellen ein Teil von den Betreuungsaufgaben in Kollektivunterkünften und sonst darstellt. Das Engagement von Freiwilligen genügt nicht, es sollte auch Aufgabe der professionellen Betreuung sein.
3. **Die Bedürfnisse und Rechte der Kinder sollen Vorrang haben, wie in der von der Schweiz unterzeichneten Kinderrechtskonvention (KRK) vorgesehen.** In der Nothilfe brauchen und sollen Kinder so viel Normalität wie möglich erleben und Zugang zur Regelstruktur haben: Regelschule inkl. Mittagshort, Ferienlager, Kita, Sportclub usw. Familien sollen unterstützt und begleitet werden z.B. durch Familienbegleitung, Mütter-/Väterberatung etc. Kinder in der Nothilfe müssen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus Zugang zu Bildung, Freizeitangeboten und sozialer Teilhabe erhalten.
4. **Schutz vor miterlebter Gewalt:** Es braucht eine Sensibilisierung von allen Akteur:innen betreffend Gefährdung durch die Strukturen oder wenn Kinder Gewalt oder bedrohliche Situationen beobachten und miterleben. Es gibt eine Lücke, die elementar für die Kinder ist. Kinder erleben in Kollektivunterkünften Ausschaffungen und Verhaftungen mit, und leben gemeinsam mit psychisch belasteten Personen auf engem Raum. Diesen Risikofaktoren müssen Schutzfaktoren entgegengesetzt werden. Bei Traumaerfahrungen braucht es flächendeckende, niederschwellige Angebote für psychosoziale Unterstützung und Begleitung. Diese sollten kultursensibel und altersgerecht gestaltet sein.
5. **Angebote des Kinderschutzes und Massnahmen für die Familien sollen auch in der Nothilfe Zugang haben, mit spezieller Weiterbildung und Supervision, um mit den Bedingungen vor Ort umgehen zu können.** Neben den schwierigen Lebensumständen und kulturellen Unterschieden sind viele Eltern psychisch stark belastet. Die Bedingungen in der Nothilfe erschweren die Elternschaft und erfordern sowohl strukturelle Verbesserungen als auch gezielte Unterstützungsangebote für die Familien.
6. **Schwangere in der Nothilfe und Neugeborene brauchen speziellen Schutz:** Schwangere Frauen, Wöchnerinnen und Neugeborene gelten als besonders schutzbedürftige Personen. Bei der Unterbringung und Betreuung ist ihrem erhöhten Bedarf an Sicherheit, Privatsphäre, Hygiene, Ruhe und gesundheitlicher Versorgung Rechnung zu tragen. Das Kindeswohl ist ab der Geburt vorrangig zu berücksichtigen. Mütter mit Neugeborenen sollen grundsätzlich in einer separaten Unterkunftseinheit untergebracht werden. Es ist sicherzustellen, dass ein unmittelbarer Zugang zu sanitären Einrichtungen (Toilette und Dusche) besteht und die notwendigen Voraussetzungen für die Pflege des Kindes, das Stillen sowie die Erholung von Mutter und Kind gegeben sind. Soweit möglich, ist die Unterbringung in einer Wohnung vorzusehen.
7. **Jugendliche müssen Zugang zu weiterführenden Schulen/ einer Tagesstruktur/ einer Perspektive erhalten.** Nach der obligatorischen Schulzeit ermöglicht der Kanton den Jugendlichen, eine Perspektive zu erarbeiten und sich weiterzubilden. Für das psychische Wohlbefinden und die Entwicklung der jungen Menschen ist es enorm wichtig, dass sie - genau wie die anderen Gleichaltrigen - sich eingebunden fühlen und weiter lernen.

Die Forderungen basieren auf den Dokumenten im Anhang 1 sowie auf Austauschen mit Fachorganisation und Fachpersonen.

Die Kantone setzen die Nothilfe sehr unterschiedlich um.

Was ist Kinderschutz für die Nothilfe? Geflüchtete Kinder gelten als besonders schutzbedürftig bzw. vulnerabel, unabhängig davon, ob sie begleitet oder unbegleitet sind, das heisst Akteur:innen haben eine Verpflichtung, ihren Schutz zu gewährleisten.

Es braucht **niederschwellige Beschwerdewege** für alle Bewohnenden. Die Meldestelle für Beschwerden und ihr Auftrag sollten allen klar und bekannt sein sowie möglichst von der Betreuung unabhängig geführt werden. Wir fordern, dass alle geflüchteten Kinder in der Schweiz in der **Wahrnehmung ihrer Rechte** gefördert werden und dass Akteur:innen besser verstehen, was diesbezüglich ihre Verpflichtung ist.

Alle Kinder haben das Recht auf **Partizipation**. Kinder und Jugendliche sollten daher aktiv in Entscheidungsprozesse einbezogen werden, die ihr Leben betreffen, etwa bei der Gestaltung von Unterkünften oder Freizeitangeboten. Ihre Stimmen müssen gehört und ernst genommen werden.

Wenn es um eine **Gefährdung des Kindeswohls** durch die Erziehungsberechtigten handelt oder welche nicht durch die Eltern oder anderweitig abgewendet werden kann, kommt die KESB gemäss allgemeiner Zuständigkeiten und Abläufe ins Spiel. Zur Frage der Zuständigkeit der KESB bei Kindeswohlgefährdungen infolge von Gewalt oder anderen bedrohlichen Situationen (ausserhalb des Familiensystems) und Lebensbedingungen in Nothilfeunterkünften, welche die gesunde Entwicklung der Kinder wesentlich erschweren können, bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen.

Die **KOKES** stellt klar, dass die **KESB** für den Kindesschutz im konkreten Einzelfall zuständig ist, jedoch strukturelle Defizite des Asylsystems bzw. politisch festgelegte Rahmenbedingungen nicht durch Kindesschutzmassnahmen kompensieren kann. Es gibt jedoch auch die Auffassung, dass die KESB sich nur um konkrete Gefährdungen kümmert, die von Eltern ausgehen, indem sie das Kind vernachlässigen, missbrauchen etc., oder wenn das Kind sich selbst gefährdet und die Eltern überfordert sind. Es scheint unklar zu sein, inwiefern die KESB bei Gefährdung aktiv sein kann, die von Rahmenbedingungen ausgehen, wenn es unterschiedliche Möglichkeiten gibt, beispielsweise wenn der jeweilige Kanton auch kindergerechtere Wohnmöglichkeiten für vulnerable Familien in der Nothilfe zur Verfügung hat.

Unserer Ansicht nach dürfen Kindesschutzmassnahmen nicht vom Wohlverhalten der Eltern abhängig gemacht werden. Sollte das Kindeswohl - wodurch auch immer - gefährdet sein, und die Eltern sind nicht in der Lage oder nicht willens Abhilfe zu schaffen, und dieser Umstand wird einer Betreuungsperson bekannt, ist die Betreuung aufgrund des Gesetzes verpflichtet, eine Meldung an die Vorgesetzten zu erstatten. Diese wiederum sind verpflichtet bei der **KESB** eine Gefährdungsmeldung einzureichen (wenn sie selbst der Gefährdung nicht entgegenwirken können). Aus unserer Sicht wäre die KESB daher verpflichtet, den Fall zu prüfen und abzuklären, wie das Kindeswohl effektiv geschützt werden kann, auch vor strukturell bzw. staatlich verursachte Gefährdung. Derzeit liegt aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen bezüglich Zuständigkeiten eine Lücke in Bezug auf den Schutz der Kinder in Notunterkünften vor, die dringend geschlossen werden muss.[3]

Die SODK soll explizit empfehlen, dass kantonales oder sonstiges Monitoring (KESB, Ombudsstelle, Hearings, Kindesschutzkommission o.ä.) in diesem Bereich konsequent durchgeführt wird, um diese Lücke zu schliessen. Wir empfehlen daher die **Einführung kantonaler Kinderschutzstrukturen bzw. -abläufe im Nothilfebereich** mit klaren Kompetenzen. Diese sollten interdisziplinär zusammengesetzt

[3] Vgl. "Leitfadens Kindeswohlgefährdung", Kantonalzürcherische Kindesschutzkommission (2019, S. 27ff) https://www.zh.ch/de/bildungsdirektion/amt-fuer-jugend-und-berufsberatung/kindesschutzkommission.html

sein und unter Einbezug von Fachpersonen Good Practices für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen erarbeiten. Ergänzend könnten regelmässige Hearings mit Fachpersonen aus den Bereichen Kinderschutz, Asyl, Gesundheit und Bildung durchgeführt werden. Zentral dabei ist, dass Kindesschutz breiter verstanden wird, als nur derjenige in der derzeitig verstandenen Zuständigkeit der KESB. Zudem hoffen wir, dass im Rahmen der Good-Practice-Erhebung auch Fachpersonen aus dem Asyl-, Gesundheits-, Bildungs- und Kinderrechtsbereich zu Hearings beigezogen werden (siehe Anhang 3).

Diese Punkte basieren auf den Kinder- und Menschenrechten und werden noch ergänzend durch konkrete Beobachtungen aus Untersuchungen zu Kindern im Asylbereich veranschaulicht.

Weiter soll der unterstrichene Text in die Empfehlungen (SODK, 2012) ergänzend eingefügt werden oder die folgenden Inhalte in das zu den bestehenden Empfehlungen zusätzlich von der SODK entwickelte Dokument integriert werden:

4.1 (...) Die Art und der Umfang der Nothilfe sollen jedoch auf das absolut Notwendige beschränkt sein und keinen Anreiz zum weiteren Verbleib in der Schweiz schaffen. Für Minderjährige ist dabei das Notwendige für ihre gesunde gesundheitliche, schulische, psychische und soziale Entwicklung im Sinne der Kinderrechtskonvention vorrangig zu berücksichtigen.“

(Art. 3.1 UN-Kinderrechtskonvention: Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.)

4.2. Bei der Ausrichtung der Nothilfe ist auf die elementaren und individuell-konkreten Bedürfnisse der betroffenen Person Rücksicht zu nehmen. In diesem Sinne ist auch dem Gesundheitszustand der Bedürftigen in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Dabei soll der gesunde Menschenverstand eine Rolle spielen: Eine schwangere Frau benötigt auch bei sehr eingeschränktem Lebensstandard andere Leistungen als ein gesunder junger Mann (Individualisierungsgrundsatz).
Auch Kinder und Jugendliche haben entwicklungsbezogene Bedürfnisse, die anders sind als für Erwachsene, wie Schutz vor (sexualisierter, körperlicher und psychischer) Gewalt, Privatsphäre, Bildung, soziale Vernetzung, eine sichere entwicklungsfördernde Umgebung und altersgerechte Förderung, auch wenn ihre Eltern vorhanden und ohne Aufenthaltsrecht in der Schweiz sind. (vgl. den Bericht der Eidg. Migrationskommission „Kinder und Jugendliche in der Nothilfe“ (2024) sowie das dazugehörige Rechtsgutachten). Kinder und Jugendliche in der Nothilfe sind nicht fähig bzw. als Rechtssubjekt berechtigt, selbst über eine allfällige Rückkehr zu entscheiden und es ist eine Verletzung der Kinderrechte, diese Rechte einzuschränken, um die Eltern für eine Rückkehr zu motivieren.

4.2. Massgebend ist nicht das von der betroffenen Person formulierte Bedürfnis, sondern die Einschätzung der zuständigen Behörde (allenfalls unter Beizug von medizinischen sowie psychologischen/pädagogischen Zeugnissen oder Einschätzungen des Personals in der Unterkunft, etc.). Diese soll dabei immer das Ziel einer freiwilligen Ausreise im Blick behalten, ohne die verfassungsmässig garantierten Mindeststandards und Kinderrechte zu verletzen. Bei der Ausgestaltung der Nothilfe ist zudem das Diskriminierungsverbot zu beachten.

4.3.2. Der alleinige Umstand, dass es sich bei Nothilfe beziehenden Personen um Familien handelt, rechtfertigt noch keinen Verbleib in einer Wohnung. Familien mit schulpflichtigen Kindern sind jedoch möglichst so unterzubringen, dass in der Regel kein Schulwechsel vorgenommen werden muss. Gleichzeitig soll bei Minderjährigen der Bedarf nach entwicklungsbedingter Privatsphäre und

Tageslicht sowie Schutz vor alleinstehenden Männern im Sinne der Kinderrechtskonvention und der EKM-Berichte berücksichtigt werden.

4.3.4. Beratung und Betreuung

Die Betreuung in der Nothilfe soll auf das absolut notwendige Minimum beschränkt sein, das zur Sicherstellung des Zentrenbetriebs und zur Prävention von Konflikten oder Krisensituationen notwendig ist. Nicht ausgeschlossen sind Beschäftigungs- und Ausbildungsprogramme für Personen, welche an einem Rückkehrprojekt teilnehmen, sowie für Kinder und Jugendliche inklusive Vorschule und bis zum Abschluss der ersten Ausbildung. Diese können den betreffenden Personen eine berufliche und soziale Wiedereingliederung in ihrem Heimatstaat erleichtern. Die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen kann weiter insbesondere auch für besonders verletzliche Personen sinnvoll sein.

Gleichzeitig soll die Thematik der freiwilligen Rückkehr aus Erwachsenen-Sicht als einzig sinnvolle Perspektive allgegenwärtig sein, ausser wenn die Chancen für ein Härtefall bestehen.

4.4. Dauer der Nothilfe

Die Nothilfe ist grundsätzlich so lange auszurichten, als die Notlage besteht, wobei die entwicklungspsychologischen Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt werden sollen.

5. (...) Zu beachten ist, dass die Zumutbarkeit der Wegweisung im Entscheid des SEM bereits geprüft und bejaht worden ist, ansonsten die Person vorläufig aufgenommen worden wäre. Bei Kindern kann sich die Situation jedoch immer wieder grundsätzlich verändern.

5.2.1. Der Kanton hat den Zugang zur Schule zu ermöglichen und diesen nötigenfalls bei der Standortgemeinde durchzusetzen. Da es für die gesunde Entwicklung des einzelnen Kindes zentral ist, sollen alle Kinder und Jugendliche in der Nothilfe die integrative Regelschule besuchen, sofern sie nicht eine Sonderschule, heilpädagogische Schule o.ä. besuchen. Eine getrennte Schule ohne Kontakt mit der Wohnbevölkerung ist aus entwicklungspsychologischer Sicht zu vermeiden. Zuständig für die Einschulung ist derjenige Kanton, in welchem sich das Kind dauerhaft aufhält.

5.2.2 Vormundschaftliche Massnahmen

Für die Anordnung von vormundschaftlichen Massnahmen ist der Kanton zuständig, in dem sich die ausreisepflichtige Person aufhält. Beim Kindesschutz sind solche Massnahmen bei einer Vernachlässigung der Kinderrechte durch die Familie, Mitbewohnende oder Betreuung anzuordnen, um die Kinderrechte zu gewährleisten.

5.3. Langzeitbeziehende

Dabei bleibt der Anspruch auf Nothilfe bestehen. Die Verweigerung jeglicher Leistungen aufgrund mangelnder Kooperation bei der Ausreise ist gemäss geltender Rechtsprechung nicht verfassungskonform. Der Standard der Nothilfe sollte für Langzeitbeziehende nicht angehoben werden, da sonst ein deutlicher Anreiz gesetzt wird, die «strenge Phase» der Nothilfe auszusitzen, um zu besseren Leistungen zu kommen.

Härtefallregelungen sollten nur in absoluten Einzelfällen gewährt werden. Die Erfahrung wie auch Vergleichszahlen der Kantone weisen auf einen Zusammenhang zwischen Härtefallquote und Langzeitbezug hin: Je höher die Chance, irgendwann doch noch eine Bewilligung zu erhalten, desto grösser die Bereitschaft, die Nothilfe «auszusitzen» (siehe Ziffer 8).

Manche Langzeitbeziehende leiden nachweislich unter erheblichen psychischen Belastungen und die Aussicht nach einer freiwilligen Ausreise ist erfahrungsgemäss sehr gering. Angesichts dieser Sachlage

haben einzelne Kantone bei ausgewählten Fällen signalisiert, dass ein erfolgreiches Härtefallgesuch einen Gewinn für den Kanton sowie für die Betroffenen darstellen kann.

6. Kooperationsanreize und Sanktionsmöglichkeiten

(...) Mögliche Kooperationsanreize und Sanktionsmöglichkeiten sind in der Art und Weise der Unterbringung, bei den abgegebenen Leistungen (Möglichkeit von Sonderverdiensten), bezüglich der Bewegungsfreiheit (Wahrnehmung von Terminen mit oder ohne polizeiliche Begleitung) sowie hinsichtlich des Melderhythmus denkbar. Dabei ist zu beachten, dass Sanktionen der Eltern keine negativen Auswirkungen auf Minderjährige haben dürfen.

Und die Erwachsenen in der Nothilfe?

Mobilität der Erwachsenen, Familien und Jugendlichen ermöglichen

Die Bedingungen sollten menschenwürdig und nicht gesundheitsschädigend sein. Psychische Belastung und Isolation sollen nicht verwendet werden, in dem sie psychische und körperliche krank machen.

Je nach Kanton ist die Nothilfe ganz unterschiedlich, auch für alleinstehende Erwachsene. In gewissen Kantonen wohnen (fast) alle in Wohnungen. In anderen leben sie unter menschenunwürdigen Verhältnissen: z.B. unter massiven psychischen Druck, ohne therapeutische Unterstützung, isoliert und ohne Mobilität, Beschäftigung, Spracherwerb. Die finanzielle Unterstützung ist ungenügend und die Wohnbedingungen für die Schweiz unwürdig.

Hier gibt es extreme Variationen, in einem Kanton ist die "häufigste Unterbringungsform ist die Wohngemeinschaft in kantonseigenen oder privat angemieteten Wohnungen (2-4 Personen pro Wohnung, nach Geschlechtern getrennt). Familien haben Anspruch auf eine Familienwohnung, Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen, Qualifizierungsmassnahmen sind möglich" (Unterstützungsleistungen im Asylbereich, 2021, Bspl. SH, S. 37-38). In einem anderen Kanton gibt es keinen Aufenthaltsort tagsüber: "die Nothilfeunterkunft für alleinstehende Männer Kaltbach in Schwyz (…) ist als Notschlafstelle konzipiert, verfügt über keinen Aufenthaltsraum und wird tagsüber zwischen 9.30 und 19.00 Uhr geschlossen. Eine ganztägige Öffnung der Nothilfeunterkunft Kaltbach erfolgt, wenn die Temperatur den ganzen Tag durch 0°C oder kälter ist oder bei Sturm, Starkregen und Glatteis." (Postulat P 5/26: Notunterkunft auch über den Tag öffnen, März 2026).

Unterstützende Organisationen (Stand 03.10.2026):

PRO JUVENTUTE

National Coalition NCBI Building Institute SUISSE SCHWEIZ

Flüchtlingsparlament

SOS KINDERDORF SCHWEIZ

family-help verein

ASYLEX LEGAL ADVISORY

observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

§

humanrights.ch

Aktionsgruppe Nothilfe –
SACKGASSE LANGZEITNOTREGIME

NETZWERK ASYL THURGAU
Freiwilligenteams für Geflüchtete

riggi-asyl
FLÜCHTLINGSARBEIT RIGGISBERG

Frei Platz Aktion Zürich
Rechtsarbeit Asyl & Migration

netzwerk migrationscharta.ch

Solidaritätsnetz
D.O.J. Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz
A.F.A.J. Association faîtière suisse pour l'animation socioculturelle enfance et jeunesse
A.S.A.C. Associazione mantello svizzera animazione socioculturale infanzia e gioventù

SPORTEGRATION TOGETHER WE ARE BETTER

PRAXIS
Dr. med.
Fana Asefaw
Kompetenzzentrum für Psychische Gesundheit, Trauma und Migration
Badenerstrasse 21
8004 Zürich

solinetz

Solidaritätsnetz Bern

SAJV CSAJ
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse
Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili

Association ELISA-ASILE

eritreischer medienbund schweiz

Autonome Schule Zürich
bildung-fuer-alle.ch

JRS
JESUIT REFUGEE SERVICE
JESUITEN-FLÜCHTLINGSDIENST SCHWEIZ

SPF Sozialpädagogische Familienbegleitung
Fachverband Schweiz

Brava
Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen
Ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz

Netzwerk Kinderrechte im Asylbereich

Solidarité sans frontières

mas:ma
mehr als Schule

Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera

AGATHU ARBEITSGRUPPE FÜR ASYLSUCHENDE THURGAU

Anhang 1

Beispiele von Kinderrechtsverletzungen in der Nothilfe

von Thirza Schneider, AG Nothilfe (Kanton Bern)

1. Schwangere, Wöchnerinnen und Neugeborene in Kollektivunterkünften

Kinderrechte beginnen bereits unmittelbar vor und nach der Geburt. Dennoch werden schwangere Frauen und Familien mit Neugeborenen in der Nothilfe häufig unter Bedingungen untergebracht, die den besonderen Bedürfnissen von Säuglingen und ihren Müttern nicht gerecht werden.
Beispielsweise lebt eine sechsköpfige Familie mit vier Kindern in einem einzigen Zimmer einer Kollektivunterkunft. Mit der Geburt eines weiteren Kindes bleibt die Familie weiterhin gemeinsam in diesem Raum untergebracht. Eine vorübergehende Unterbringung der Mutter mit dem Neugeborenen in einem separaten Zimmer oder in einer familiengerechten Wohnform ist nicht vorgesehen. Gleichzeitig bestehen erhebliche Einschränkungen hinsichtlich Privatsphäre, Ruhe und Hygiene. Für rund 30 Personen steht lediglich eine Dusche zur Verfügung; die sanitären Anlagen sind regelmässig verschmutzt. Die Voraussetzungen für die notwendige Pflege eines Neugeborenen sowie für die Erholung der Mutter im Wochenbett sind dadurch stark beeinträchtigt.
Hinzu kommt, dass finanzielle Leistungen für die notwendige Babyausstattung teilweise erst kurz vor oder sogar nach der Geburt ausbezahlt werden, obwohl die Vorbereitung auf die Ankunft eines Kindes bereits vor der Geburt erfolgen muss.
Betroffen sind insbesondere:

- Art. 3 KRK: Vorrang des Kindeswohls
- Art. 6 KRK: Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung
- Art. 24 KRK: Recht auf das erreichbare Höchstmass an Gesundheit
- Art. 27 KRK: Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

2. Fehlende Unterstützung bei der Registrierung von Neugeborenen

In einzelnen Fällen erhalten Familien keine ausreichende Unterstützung bei der Beschaffung oder Ausstellung von Geburtsurkunden für in der Schweiz geborene Kinder. Besonders problematisch ist dies bei Familien, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens in einen anderen Staat überstellt werden. Kinder verlassen die Schweiz teilweise ohne gesicherte zivilrechtliche Registrierung.

Eine fehlende Geburtsurkunde kann den Zugang zu grundlegenden Rechten erschweren und das Risiko von Staatenlosigkeit oder rechtlicher Unsicherheit erhöhen.
Betroffen sind insbesondere:

- Art. 7 KRK: Recht auf Registrierung nach der Geburt, Name und Staatsangehörigkeit
- Art. 8 KRK: Recht auf Wahrung der Identität
- Art. 3 KRK: Vorrang des Kindeswohls

3. Fehlender Zugang zu Bildung nach der obligatorischen Schulzeit

Jugendliche in der Nothilfe stossen nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit häufig auf erhebliche Hindernisse beim Zugang zu weiterführender Bildung. Insbesondere werden Kosten für Brückenangebote, Vorlehren oder andere vorbereitende Bildungsangebote oft nicht übernommen.
Dadurch können Jugendliche trotz erfolgreicher Integration und ausreichender schulischer Leistungen von Ausbildungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden. Aus kinderrechtlicher Sicht sollte der Zugang zu schulischen Brückenangeboten, Vorlehren und niederschwelligen berufsvorbereitenden Programmen gewährleistet werden. Da solche Angebote in vielen Kantonen bis zum Alter von 25 Jahren offenstehen, sollte dieser Zugang auch für junge Erwachsene im Nothilfesystem sichergestellt werden.
Betroffen sind insbesondere:

- Art. 28 KRK: Recht auf Bildung
- Art. 29 KRK: Bildungsziele und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- Art. 2 KRK: Diskriminierungsverbot
- Art. 3 KRK: Vorrang des Kindeswohls

4. Ungeeignete Unterbringung von Kindern mit Behinderungen oder besonderen Bedürfnissen

Kinder mit Behinderungen oder besonderen Entwicklungsbedürfnissen benötigen eine ihrem Zustand angepasste Wohn- und Betreuungsumgebung. Dennoch leben betroffene Kinder teilweise während Jahren in Rückkehrzentren oder anderen kollektiven Unterkünften.
In einem dokumentierten Fall verbrachte ein Kind mit frühkindlichem Autismus rund fünf Jahre in einem Rückkehrzentrum. Fachpersonen wiesen wiederholt auf die Belastung durch Lärm, Unruhe und fehlende Rückzugsmöglichkeiten hin. Die Unterbringung wurde dennoch fortgesetzt.
Betroffen sind insbesondere:

- Art. 3 KRK: Vorrang des Kindeswohls
- Art. 23 KRK: Rechte von Kindern mit Behinderungen
- Art. 24 KRK: Recht auf Gesundheit
- Art. 27 KRK: Recht auf angemessenen Lebensstandard

5. Jahrelanges Aufwachsen von Kindern in Asyl- und Rückkehrzentren

Einige Kinder verbringen einen erheblichen Teil ihrer Kindheit in Asyl- oder Rückkehrzentren. So lebte eine Familie während zwölf Jahren in verschiedenen Asylunterkünften. Die Kinder wurden in der Schweiz geboren und kannten während ihrer gesamten Kindheit keine andere Wohnsituation als das Leben in institutionellen Unterkünften.
Eine jahrelange Unterbringung von Kindern in kollektiven Zentren widerspricht dem Bedürfnis nach Stabilität, Privatsphäre, Entwicklungsmöglichkeiten und gesellschaftlicher Teilhabe. Kinder dürfen

nicht dauerhaft unter Bedingungen aufwachsen, die ursprünglich nur für kurzfristige Aufenthalte vorgesehen sind.
Betroffen sind insbesondere:

- Art. 3 KRK: Vorrang des Kindeswohls
- Art. 6 KRK: Recht auf Entwicklung
- Art. 16 KRK: Recht auf Privatsphäre
- Art. 27 KRK: Recht auf angemessenen Lebensstandard
- Art. 31 KRK: Recht auf Freizeit, Spiel und altersgerechte Entwicklung

Kinder dürfen nicht die Leidtragenden migrationsrechtlicher Verfahren sein. Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung der UNO-Kinderrechtskonvention verpflichtet, das Kindeswohl bei allen staatlichen Entscheidungen vorrangig zu berücksichtigen. Dies muss auch und gerade im Nothilfesystem gelten.

Anhang 2: Nützliche Dokumente

- EKM Studie Kinder und Jugendliche in der Nothilfe im Asylbereich (2024)
- Das Nothilferegime und die Rechte des Kindes: Rechtsgutachten und Studie zur Vereinbarkeit mit der schweizerischen Bundesverfassung und der Kinderrechtskonvention (Universität Neuchâtel, 2024)
- Überprüfung der Rückkehrzentren des Kantons Bern durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF, 2021). Siehe auch https://www.admin.ch/de/nsb?id=87123
- Studie "Das Kindeswohl in Ausländer- und Asylrechtlichen Verfahren" im Auftrag des SEM (2024)
- Empfehlungen "Schutzsuchende Kinder in Kollektivunterkünften" (2025) von Unicef, UNHCR, SFH & Save the Children
- Leitfaden von Save the Children "Wenn Kinder Gewalt miterleben" (2025)
- Fachaustausche mit Save the Children, dem Flüchtlingsparlament, family-help und weiteren Fachpersonen
- „Kinder in der Nothilfe: Fachpersonen schlagen vor dem Kinderrechtstag (20. November 2025) Alarm", www.ncbi.ch/offenerbrief

Anhang 3

Weiteres Vorgehen
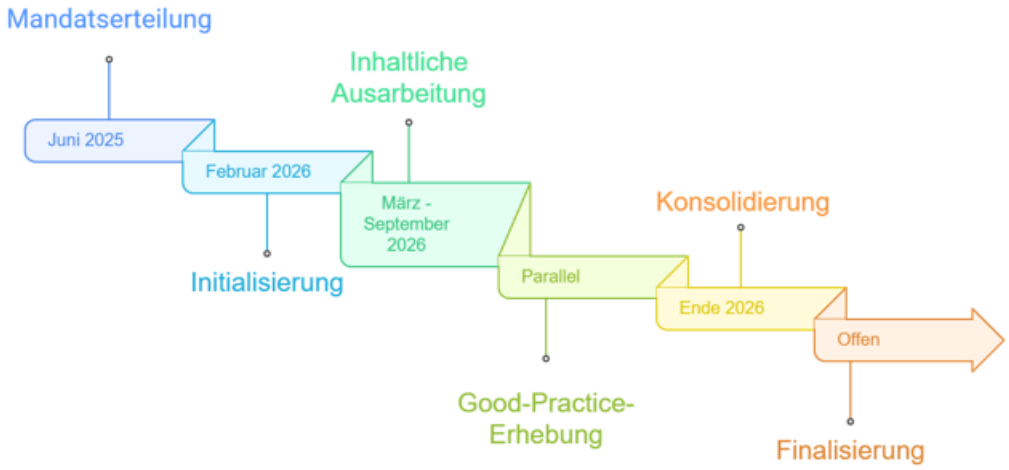
Zeitplan